

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



HUNDE - REGLEMENT

INHALT

	<u>SEITE</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3 - 4
III. Organisation	4 - 5
IV. Gebühren	5 - 6
V. Massnahmen und Strafen	6 - 7
VI. Schlussbestimmungen	7

REGLEMENT über die HUNDEHALTUNG

Die Gemeindeversammlung von Arisdorf, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über des Halten von Hunden vom 21. Juni 1995, beschliesst folgendes **Reglement über die Hundehaltung**:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2

Zuständigkeit 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3

Überwachung 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die

Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4

Leinenzwang;
Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - an verkehrsreichen Strassen
 - auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal, Friedhof
 - auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- 2 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5

Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 6

Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen ihrer Hunde und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7

- Kennzeichnung
- 1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
 - 2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
-
- 1 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8

- Gewerbsmässige Zucht
- Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9

- Gebühren
- 1 Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
 - b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr 150 % vom Tarif a
 - c) für den ersten Hofhund pro Jahr gebührenfrei*
 - d) für jeden weiteren Hofhund pro Jahr Fr. 75.-- bis Fr. 150.--
 - e) für gewerbsmässige Zucht nach § 8;
Grundbewilligung: Fr. 200.-- bis Fr.400.--
jährliche Zucht-Gebühr 150 % vom Tarif e
 - f) einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 20.-- bis Fr. 50.--
 - g) Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.--
 - h) Kanzleigeühren für sonstige Verordnungen, Mahnungen Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand bis Fr. 100.--
 - i) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: effektive Kosten

*gemäss § 9 Abs. 1 lit. c des kant. Hundegesetzes ist der 1. Hofhund gebührenfrei

- 2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren, bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b, c und d werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b, c und d werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 4 Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:
 - a) in Härtefällen
 - b) für Behindertenbegleithunde andere Gründe ausser denjenigen des kantonalen Hundegesetzes
 - c) für Arbeitshunde SKG, (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) sofern sie sich über Prüfungen im vergangenen Jahr ausweisen können.
- 5 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10

Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11

Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 1996 in Kraft.
Die neuen Gebühren gelten erst ab 1.1.1997.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:

M. Häring

P. Moor

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft am
13. Dezember 1996.